

**Ausschussbetreuender Bereich
BM-13 / Zentrale Stelle für Anregungen und Beschwerden**

Drucksachen-Nr.

0488/2012

öffentlich

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW
Sitzung am 14.11.2012**

Antrag gem. § 24 GO

Antragstellerin / Antragsteller

Wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht

Tagesordnungspunkt

Anregung vom 13.10.2012 zur Einführung einer Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Freigängerkatzen

Die Anregung ist beigelegt.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Die Petenten regen an

1. eine Verordnung zur Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Freigängerkatzen in der Stadt Bergisch Gladbach einzuführen, und
2. die Verwaltung zu beauftragen, in Kooperation mit Tierschutzinitiativen ein Konzept zur Vermeidung sozialer Härten, die sich aus der Einführung der Verordnung aus Ziffer 1 ergeben, zu entwickeln.

Ziel des Bürgerantrags ist die Verhinderung von Leid und Elend bei Katzen. Es ist unbestritten die Aufgabe des Menschen, Leiden und Schmerzen von Tieren wo immer möglich zu verhindern. Das ist ein wichtiger Auftrag, der sich aus dem Tierschutzgesetz ergibt. Es mangelt aber bisher an einer konkreteren tierschutzrechtlich verankerten Grundlage zur Regulierung von Katzenpopulationen. Der Antrag stellt daher auf das Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG NRW) ab. Damit wird versucht, das Problem über den „Umweg“ einer ordnungsbehördlichen Verordnung zu lösen.

Der Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung setzt gem. §§ 25 S. 1, 27 Abs. 1 OBG

NRW voraus, dass eine abstrakte Gefahr für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung vorliegt. Die Anforderungen, welche die Rechtsprechung an das Vorliegen einer abstrakten Gefahr stellt, sind sehr hoch. Im Vorfeld der Verordnungsgebung ist zu klären, ob in tatsächlicher Hinsicht die Voraussetzungen einer abstrakten Gefahr vorliegen. Hierzu muss die Stadt Bergisch Gladbach auf der Grundlage konkreter Erkenntnisse fachkundiger Stellen, aus Statistiken o. ä. zu der gesicherten Prognose gelangen, dass gerade durch die fehlende Kastration der Katzen, die sich in der Obhut eines Halters befinden, eine Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung ausgeht. Dafür, dass von der sich daraus ergebenden überhöhten Katzenpopulation verstärkt Gesundheitsgefahren für die Menschen in Bergisch Gladbach ausgehen, gibt es jedoch derzeit keine hinreichenden Anhaltspunkte. Moralische und hygienische Zumutungen insbesondere durch ggf. verstärkte Ausscheidungen der Katzen sowie das Leiden und Sterben der Tiere überschreiten nicht die Gefahrenschwelle. Seuchen sind in Bergisch Gladbach nicht bekannt. Bloße Belästigungen, Nachteile, Unbequemlichkeiten oder Geschmacklosigkeiten rechtfertigen nicht den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung. Auch nach Mitteilung des Veterinäramtes des Rheinisch-Bergischen Kreises liegen diesem keine objektiv darstellbaren und umfassenden Erkenntnisse für die Stadt Bergisch Gladbach vor, die eine Gefahr für den Menschen ausgehend von der Freigängerkatzenpopulation befürchten lassen.

Dementsprechend kann die als Grundlage für die Verordnung erforderliche Gefahrenprognose nicht hinreichend belegt werden, so dass der Erlass einer entsprechenden Verordnung nicht rechtmäßig wäre. Diese Auffassung wird auch vom Städte- und Gemeindebund NRW vertreten.

Unabhängig von der rechtlichen Prüfung stellt sich die Frage nach der Handhabung einer derartigen Verordnung. Nach Rücksprache mit Kommunen, welche die Verordnungen (durch politische Entscheidung) erlassen haben, dient die Verordnung lediglich den Tierschutzvereinen als Grundlage, Katzenhalter auf die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht hinzuweisen. Eine Überwachung durch die Kommunen erfolgt regelmäßig nicht, da dies in der Praxis gar nicht möglich ist.